BRNO AND OLOMOUC
1S4 93/D
R 34a

Vorschrift

zur Pflegung der Kinder, für jene, welche aus dem Brünner Findelhause Kinder an die Brust, oder in die Kost bekommen.

1mo Kindern, welche an die Brust gegeben sind, die Brüste zu geben, und solche nicht bey Wasser u. s. w. zu erziehen.

2do Kindern, so lange sie noch nicht wenigstens vierzehn Tage alt sind, kein Koch zu geben, sonach den Koch nicht aus Mehl, sondern aus gut gedörten, und geriebenen und gestossenen Mund- oder andern weissen Semmeln, mit frischer Milch oder besser, wenn das Kind es nimmt, aus eben solchen Semmeln mit frischer und nicht fetter Fleischsuppe ein dünnes Bannatel zu geben.

3^tio Das Kind öfters in einem Heublumensude zu baden, und überhaupt auch in der Wäsche rein zu halten, und so loker, als es möglich, einzuwindeln.

4to Dem Kinde nach jedemmaligen Säuger, und so oft ihm Koch oder sonst zu essen gegeben worden, den Mund rein abzuwaschen.

5to Das Kind niemals allein zu Hause zu lassen, oder gar einzusperren, sondern immer eine vertraute erwachsene Person dabey zu lassen.

6to Wenn der Stuhlgang vom Kinde grün, wässerigt oder töpflicht geht, und dasselbe dabey unruhig ist, ihm kein Milchkoch mehr, sondern ein Bannatel, und von Zeit zu Zeit ein Messerspitzvoll von dem mitgegebenen weissen Pulver in einen wenig Wasser, Thee, oder Fleischsuppe zu geben.

7mo

7mo Wenn sich Zeichen des Mehlhundes im Munde zeigen, den Mund öfter im Tage mit einem Salbether zu reinigen, und wie oben von dem Pulver zu geben; wird der Mund nicht bald besser, will das Kind die Brust oder Kost nicht mehr nehmen, oder zeigt sich eine andere Krankheit, oder bekömmt dasselbe einen Ausschlag, eine Geschwulst, Geschwüre, u. d. g. so ist solches jedem Tag früh bis 10 Uhr dem für das Findelhaus bestellten Medicus und Chyrurgus zu melden, oder nach Umständen das Kind selbsten mitzubringen, wo sodann die nöthige Hilfe vorgekehret werden wird.